

im Rahmen der gesetzlichen Ordnung zu einer Lösung zu gelangen, die der Billigkeit entspricht. Es ist aber auch möglich, Aufwendungen für den Erwerb von Geschäftsbetrieben nicht als den Preis für ein gekauftes Wertobjekt, sondern als Entgelt für die Überlassung von Gewinnchancen anzusehen, nämlich der Möglichkeit, ein gut rentierendes Geschäft sogleich zu erlangen, das man sonst, mit einer Neugründung, erst nach einigen Jahren zu Stande gebracht hätte, oder schliesslich als eine dem Vorbesitzer gewährte Beteiligung an den künftigen, für die ersten Jahre nach der Geschäftsübernahme erwarteten Gewinnen (vgl. BERLINER, I. c. S. 158). Auf diesem Boden aber wäre die Aufwendung für Geschäftswert als Ausgabe auf Rechnung späteren Geschäftserfolges anzusehen und es würde ihr kein *gegenwärtiger* Vermögenswert entsprechen. Bilanzmässig wäre der entsprechende Bilanzposten lediglich als ein vorübergehender Ausgleichsposten für kapitalisierte Gewinnaussichten oder als vorübergehender Ergänzungs- und Bewertungsposten für aus künftigen Geschäftsgewinnen zu tilgende Verwendungen anzusehen. Im Rahmen einer Vermögenssteuer, bei der die Erfassung selbsterworbenen Geschäftswertes nicht vorgeschrieben ist, besteht auch angesichts dieser verschiedenen Möglichkeiten der Stellungnahme kein zwingender Grund, gegen Entgelt erworbenen Goodwill anders, ungünstiger zu behandeln als jenen.

36. Urteil vom 19. September 1947 i. S. H. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Warenumsatzsteuer: Die Steuerpflicht des Grossisten ist beschränkt auf die Umsätze, die Gegenstand seines Geschäftsbetriebes bilden.

Impôt sur le chiffre d'affaires: L'obligation du grossiste d'acquitter l'impôt est limitée aux seules opérations qui constituent l'activité propre de son entreprise.

Imposta sulla cifra d'affari: L'obbligo del grossista di pagare l'imposta è limitato alle operazioni che costituiscono l'attività propria della sua azienda.

A. — Die Beschwerdeführerin ist eine Kollektivgesellschaft, die in Zürich eine Buchdruckerei betreibt. Sie ist seit 1. Oktober 1941 als Grossist im Sinne von Art. 9 WUSTB steuerpflichtig. Sie kaufte von G. eine Druckmaschine zur Verwendung im eigenen Betrieb und bezahlte darauf die Warenumsatzsteuer. In der Folge verwendete sie die Maschine aber nicht, sondern verkaufte sie weiter. Sie machte geltend, dieser Verkauf sei nicht umsatzsteuerpflichtig, weil er ein nicht zum Druckereibetrieb gehörendes Gelegenheitsgeschäft sei und auch weil der gleiche Gegenstand nicht zweimal mit der Umsatzsteuer belegt werden dürfe. Die eidg. Steuerverwaltung war damit nicht einverstanden und entschied am 20. Februar 1946, dass die Beschwerdeführerin für die von ihr gelieferte Druckmaschine einen Steuerbetrag von Fr. 1100.— nebst 3 % Verzugszins seit 1. November 1945 zu entrichten habe.

Hiegegen erhob die Beschwerdeführerin Einsprache mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass sie für den Umsatz aus dem erwähnten Verkauf nicht steuerpflichtig sei. Eventuell erhob sie Anspruch auf Rückvergütung der von ihr beim Kauf der Maschine an den Verkäufer entrichteten Umsatzsteuer.

B. — Mit Entscheid vom 24. Mai 1947 hat die eidg. Steuerverwaltung die Einsprache abgewiesen.

Sie führt aus, Gegenstand der vom Grossisten zu entrichtenden Steuer bildeten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a WUSTB seine Lieferungen im Inland und der Eigenverbrauch an Waren. Dabei könne es sich der Natur der Sache nach nur um Lieferungen handeln, die er im Rahmen seines Unternehmens ausführe, da er nur deswegen Grossist sei. Der Grossist unterliege der Abgabe für alle mit seiner Unternehmertätigkeit zusammenhängenden Lieferungen, ohne dass die subjektive Steuerpflicht in jedem Einzelfalle noch besonders festzustellen wäre; sie sei gegeben, wenn die Voraussetzungen der Art. 9-11 WUSTB erfüllt seien, und sei mit dem Eintrag ins Grossistenregister generell

festgelegt. Zum Geschäftszweck eines Unternehmens gehörten nicht nur die Geschäfte, die es in erster Linie bezwecke (Grundgeschäfte), sondern auch alle übrigen, die es mit sich bringe (Hilfsgeschäfte). Die Geschäftstätigkeit umfasse neben dem Absatz derjenigen Gegenstände, deren Herstellung oder Vertrieb das Unternehmen bezwecke, auch die Bewirtschaftung des gesamten dem Betrieb gewidmeten Vermögens; darunter falle auch die Veräusserung von Gegenständen des Anlagekapitals. Nicht dazu zählten lediglich solche Geschäfte, die das Eigenleben und das Privatvermögen des Unternehmers betreffen und mit seiner Unternehmertätigkeit nicht in Zusammenhang stehen; als Kollektivgesellschaft besitze die Beschwerdeführerin aber nur Betriebsvermögen. Die Druckmaschine sei als Produktionsmittel für das Unternehmen erworben worden; ihre Veräusserung betreffe somit den Geschäftsbereich und unterliege der Steuer.

Auf den subsidiären Antrag auf Rückvergütung der seinerzeit von G. auf die Beschwerdeführerin überwälzten Umsatzsteuer könne nicht eingetreten werden, weil der WUSTB eine Rückerstattung bezahlter Steuern nur für den in Art. 23 umschriebenen Tatbestand vorsehe, der hier nicht vorliege. Die Steuer sei damals zu Recht entrichtet worden, da die Beschwerdeführerin die Maschine nicht zum Wiederverkauf, sondern für den eigenen Bedarf bezogen und daher kein Anspruch auf steuerfreie Lieferung bestanden habe. Dass sie sie später weiter veräusserte, ändere daran nichts; die seinerzeitige Steuerüberwälzung berühre ihre eigene Steuerpflicht für die Weiterlieferung nicht.

C. — Mit rechtzeitiger verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beantragt die Beschwerdeführerin, dieser Entscheidung sei aufzuheben und gemäss ihrem in der Einsprache gestellten Antrag zu entscheiden.

Sie macht geltend, durch den angefochtenen Entscheid seien die Rechtssätze des WUSTB verletzt, weil danach eine subjektive Steuerpflicht nicht allgemein für alle von

einem Grossisten im Rahmen seines Unternehmens getätigten Umsätze bestehe, sondern nur für diejenigen, die er *als Grossist* tätige. Händler oder Hersteller und damit bei entsprechendem Umsatz Grossist sei, wer *gewerbmässig* Waren erwerbe und unverarbeitet weiter veräussere bzw. Waren herstelle. Gewerbmässig seien Umsätze, die in Erfüllung des Geschäftszweckes in einer durch Wiederholung offenbarten, dem Gewerbebetrieb typischen Bereitschaft getätigt würden (BGE 71 IV 115). Hier handle es sich nicht um einen solchen; denn weder bezwecke die Beschwerdeführerin den Handel mit Druckmaschinen, noch liege ein durch Wiederholung offenbarter, für ihren Gewerbebetrieb typischer Umsatz vor. Da der WUSTB die subjektive Steuerpflicht davon abhängig mache, ob es sich um gewerbmässige Umsätze handle, könnten in Art. 13 nur die im Rahmen dieser subjektiven Steuerpflicht getätigten Umsätze gemeint sein; die Version der eidg. Steuerverwaltung, dass « im Rahmen des Unternehmens » ausgeführte Umsätze genügen, sei eine unzulässige extensive Interpretation des WUSTB. Die Eintragung im Grossistenregister könne niemals die über Sinn und Inhalt des WUSTB weit hinausgehende Wirkung haben, dass überhaupt alle vom Grossisten im Rahmen seines Unternehmens getätigten Umsätze steuerpflichtig seien.

D. — Die eidg. Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen

in Erwägung:

Die Warenumsatzsteuer belastet den gesamten inländischen Warenverkehr mit Ausnahme der wichtigsten Nahrungsmittel. Im Gegensatz zu gewissen ausländischen Gesetzen, welche sie als sog. Allphasensteuer auf sämtlichen von einer Ware durchlaufenen Umsätzen erheben, hat der WUSTB sie als Einphasensteuer und zwar als Grossistensteuer ausgestaltet; d. h. die Ware soll auf dem Wege vom Hersteller zum Verbraucher grundsätzlich nur

einmal erfasst werden, und als Moment hierfür ist der Verkauf vom letzten Grossisten an den Detaillisten oder, wenn der Grossist selbst detailliert, an den Konsumenten gewählt worden. Dieses System liegt sowohl dem zweiten Abschnitt zugrunde, der die subjektive Steuerpflicht ordnet und sie im Wesentlichen auf die Grossisten beschränkt — die Sonderregelung für die Erzeugnisse der inländischen Produktion ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung —, als auch dem dritten Abschnitt, der den Gegenstand der Steuer umschreibt. Hier wird insbesondere das Einphasenprinzip gewahrt durch die Kombination der Bestimmungen von Art. 13 Abs. 1 lit. a, wonach der Steuer die Lieferung im Inland und der Eigenverbrauch von Waren durch Grossisten unterliegen, und Art. 14 Abs. 1 lit. a, wonach die Engroslieferungen an Grossisten von der Steuer befreit sind. Freilich lässt sich das Einphasenprinzip nach der gewählten Methode nicht restlos durchführen und es tritt eine doppelte Belastung ein, wenn die Grossistenkette durch einen Nichtgrossisten unterbrochen wird; doch kann sie durch freiwillige Eintragung des Nichtgrossisten in das Grossistenregister vermieden werden (HAGENBACH, Kommentar zum WUSTb, Art. 13, N. 1 a in fine). Grundsätzlich aber gilt, dass die gleiche Ware nur einmal, beim Übergang vom letzten Grossisten zum Detaillisten bzw. zum Verbraucher, besteuert werden soll; diesem Grundgedanken ist bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Hieraus folgt, dass eine Ware, die ihren Weg vom Hersteller zum Verbraucher zurückgelegt hat und für welche die Umsatzsteuer entrichtet worden ist, derselben nicht zum zweitenmal unterliegt, wenn derjenige, der sie zum Verbrauch erworben hat, sie statt dessen infolge veränderter Umstände weiter veräussert. Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob er im übrigen als Grossist warenaumsatzsteuerpflichtig ist oder nicht — dies auf alle Fälle dann, wenn die betreffende Ware nicht in seinen Geschäftsbereich als Grossist fällt. Zwar ist nach dem

Buchstaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 17 WUSTb jede Lieferung irgend einer Ware durch einen Grossisten steuerpflichtig; allein nach Sinn und Zweck der Bestimmung können damit nur Waren gemeint sein, in Bezug auf welche er Grossist ist. Die eidg. Steuerverwaltung erklärt denn auch im angefochtenen Entscheid: « Dabei kann es sich der Natur der Sache nach nur um Lieferungen handeln, die der Grossist im Rahmen seines Unternehmens ausführt; denn nur wegen des von ihm betriebenen Geschäftes oder Gewerbes, nicht wegen seiner Person als solcher, ist er Grossist. » Folgerichtigerweise muss aber diese Einschränkung nicht nur auf den Rahmen des Unternehmens, sondern auf den Gegenstand des Geschäftes oder Gewerbes bezogen werden; denn nur deswegen und dafür ist er Grossist. Dem entspricht es, wenn Art. 8 Abs. 1 lit. a WUSTb als steuerpflichtig erklärt: « wer als Grossist im Inland Waren liefert », und ebenso die Umschreibung der Gewerbmässigkeit (für Händler und Hersteller) in Art. 10 WUSTb. Wenn auch die subjektive Steuerpflicht und der Gegenstand der Steuer in besonderen Abschnitten umschrieben sind, so stehen doch diese Bestimmungen in sachlichem Zusammenhang. Keinesfalls lässt sich aus jener Trennung ableiten, dass, wer einmal Grossist ist, deswegen für alle seine Umsätze steuerpflichtig sei, auch für solche, die nicht Gegenstand seines Geschäftes (als Händler oder Hersteller) bilden. Die Bestimmung von Art. 13 Abs. 2 WUSTb, wonach der Besteuerung auch die Lieferungen des Grossisten im Liquidationsverfahren, im Konkurs oder anlässlich eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung unterliegen, bezieht sich offensichtlich auf das Warenlager, für das er eben Grossist ist.

Die Beschwerdeführerin hat die Druckmaschine von G. unbestrittenermassen zum Eigengebrauch erworben und darauf die Umsatzsteuer entrichtet. Deren Verkauf fällt nicht in den Bereich ihres Gewerbes als Grossist; denn sie handelt nicht mit Druckmaschinen, sondern stellt Druck-erzeugnisse her. Der Verkauf hat denn auch den Charakter

einer Ausnahme, die sich aus besonderen, sich kaum wiederholenden Verumständungen ergeben hat. Die Beschwerdeführerin ist deshalb für den durch den Verkauf der Maschine erzielten Umsatz nicht steuerpflichtig. Wie es sich verhält, wenn gebrauchte Maschinen im Rahmen eines allgemeinen Geschäftsgebrauches verkauft werden, nachdem sie beim ersten Erwerber ihre bestimmungsgemäße Verwendung bereits gefunden hatten, ist hier nicht zu prüfen.

37. Auszug aus dem Urteil vom 26. September 1947

i. S. Nielsen-Bohny & Cie. A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Warenumsatzsteuer :

1. Steuerbarer Eigenverbrauch von Schleifpapier und Papier zum Abdecken von Parkettböden in einer Schreinerei und Parkettfabrik.
2. Das jeweilige Aufrichten und Abbrechen eines Gerüstes, das einem Gesangverein gehört und für dessen Konzerte bestimmt ist, durch einen Unternehmer unterliegt der Steuer.

Impôt sur le chiffre d'affaires :

1. Cas de consommation particulière soumise à l'impôt : emploi, dans une menuiserie et fabrique de parquets, de papier à polir et de papier de protection de parquets.
2. Est soumis à l'impôt le montage et démontage régulier, par un entrepreneur, d'une estrade appartenant à une société de chant et utilisée par elle pour ses concerts.

Imposta sulla cifra d'affari :

1. Caso di consumo privato assoggettato all'imposta : uso, in un'azienda di falegname e fabbrica di pavimenti di legno, di carta smerigliata e carta protettiva dei pavimenti di legno.
2. E' imponible il fatto di erigere e smontare regolarmente un palco che appartiene ad una società di canto, la quale se ne serve per i suoi concerti.

A. — Die Beschwerdeführerin betreibt eine Zimmerei, Schreinerei, Fenster- und Parkettfabrik. Sie ist Grossist im Sinne des Warenumsatzsteuerbeschlusses. Sie hat gewisse Materialien, darunter Schleifpapier und Papier zum Abdecken der fertiggestellten Parkettböden, umsatzsteuerfrei bezogen. Sie hat für die Verwendung dieser Papiere in ihrem Betriebe keine Umsatzsteuer wegen Eigenverbrauchs bezahlt. Ebenfalls ohne Entrichtung der Umsatzsteuer hat sie jeweils ein dem Basler Gesangverein gehörendes

Gerüst im Basler Münster für Konzerte aufgestellt und nachher wieder abgebrochen, um es bis zur nächsten Veranstaltung aufzubewahren. Die eidg. Steuerverwaltung hat von ihr mit Abrechnungen vom 2. Oktober 1945 Umsatzsteuern nachgefordert, in denen Eigenverbrauchssteuern für das Schleif- und Abdeckpapier und Lieferungssteuern für das Zusammensetzen und Zerlegen des Gerüstes enthalten sind. Mit Einspracheentscheid vom 14. Mai 1947 hat die Steuerverwaltung an ihren Ansprüchen im wesentlichen festgehalten.

B. — Die Nielsen-Bohny & Cie. A.-G. erhebt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrage, den Einspracheentscheid aufzuheben und die mit Abrechnungen vom 2. Oktober 1945 erhobenen Steuerforderungen als unbegründet zu erklären.

Sie bestreitet, dass hinsichtlich des Schleif- und Abdeckpapiers steuerbarer Eigenverbrauch (Art. 16 WUSTB) vorliege. Das Schleifpapier sei Werkstoff (Art. 18 d. selb. St.). Das Abdeckpapier sei keine Zutat, die bei der Herstellung der Parkettböden notwendig gebraucht werde, sondern diene dem selbständigen Zweck, die fertigen Böden zu schützen, bis der Bau bezogen werde. Seine Verwendung werde denn auch nicht von allen Bauherren verlangt. Es werde nicht zurückgenommen, sondern dem Bauherrn überlassen. Es sei Gegenstand eines selbständigen Wiederverkaufs. Seine Lieferung werde stets in einer besonderen Position offeriert und berechnet. Es sei wie Verpackungsmaterial zu behandeln, das für den Grossisten ebenfalls steuerfrei sei, wenn es Objekt eines besonderen Wiederverkaufs sei. Eventuell müsste das Abdeckpapier als Werkstoff gelten, wenn das Abdecken als Inhalt eines Werkvertrages aufzufassen wäre, wobei das Werk entweder die Papierschutzdecke oder der abgedeckte Boden wäre.

Was das Konzertgerüst anlange, umfasse die jeweilige Rechnung an den Basler Gesangverein neben den Kosten des Aufstellens und Abbrechens auch diejenigen der Lagerung, der Versicherung und des Transportes. Umsatz-